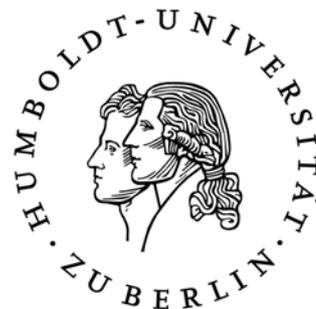


Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 54 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. Februar 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erlassen:¹

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

III Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung und Zulassungsordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung beschreibt die Anforderungen für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit volkswirtschaftlicher Ausrichtung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hierfür regelt diese Prüfungsordnung ebenfalls das Prüfungsverfahren.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringen.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (siehe § 19) verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Es ist seine Aufgabe, gegebenenfalls Zweifelsfälle bei der Anwendung der Prüfungs- und der Studienordnung zu klären. Er soll Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung geben.

(2) Der Prüfungsausschuss hat für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen zu sorgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird vom Fakultätsrat gewählt.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 11. April 2005 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter und für die Studentin oder den Studenten wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Davon abweichend dürfen für Teilprüfungen nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 110 BerIHG sowie Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen. Ausgeschiedene, nicht entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgeschieden sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften promoviert wurde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung des Absatzes 4 angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen universitären Studiengängen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden ebenfalls angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen entsprechen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis muss erfolgen.

(5) Im Übrigen gilt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP) entsprechend.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen, die studienbegleitend stattfinden. Die Prüfung eines Moduls mit einer Arbeitsbelastung von mehr als 270 Zeitstunden (entsprechend 9 SP) muss aus mindestens zwei Teilprüfungen bestehen. Die Aufteilung der Studienpunkte des gesamten Moduls auf die Teilprüfungen wird entsprechend des Arbeitsaufwandes in der Modulbeschreibung festgesetzt.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulprüfung bzw. einer Teilprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten von der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(3) Die Teilprüfungen eines Moduls können aus Klausurarbeiten, welche Multiple-Choice-Fragen enthalten können, aus Seminararbeiten, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben bestehen. In Seminaren kann darüber hinaus auch Mitarbeit zu höchstens einem Drittel in die Bewertung einbezogen werden.

(4) Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer eine Stunde nicht unter- und vier Stunden nicht überschreiten. Weiterhin darf die Klausurdauer pro Studienpunkt der entsprechenden Modulteilleistung 30 Minuten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt. Bei Klausuren erfolgt die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer innerhalb von vier Wochen. Die Bekanntgabe der Beurteilung erfolgt durch das Prüfungsamt.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat Einspruch erhebt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(6) Die jeweils zutreffende Prüfungsform und Prüfungsdauer einer Modulprüfung bzw. einer Modulteilprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(7) Prüfungsaufgaben werden in deutscher oder englischer Sprache gestellt. Prüfungen zu Pflichtmodulen müssen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Unabhängig von der Sprache, in der die Prüfungsaufgaben formuliert sind, können die Prüfungen in der Regel wahlweise in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden.

Durch die jeweils erste bestandene Teilprüfung in einem Modul legt sich der Student oder die Studentin auf die Belegung und die Anrechnung dieses Moduls fest. Spätere Änderungen sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass bereits bestandene Teilprüfungen anderen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zugeordnet werden können.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Bewertung der Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Durchfallquote von mehr als 30 % muss gegenüber dem Dekan schriftlich begründet werden.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit gemäß § 18 sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist eine vom Prüfungsausschuss festzulegende Zuordnungsvorschrift zu verwenden. Diese Zuordnungsvorschrift ist ebenfalls bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verwenden.

(4) Jede Prüferin und jeder Prüfer hat bei Haus-, Seminar- und Masterarbeiten die Möglichkeit, die Arbeit mit „vorläufig nicht ausreichend“ zu bewerten. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, die Arbeit innerhalb von vier Wochen nachzubessern. Anschließend erteilt die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer eine Note nach Abs. 1.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem mit den jeweiligen Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen.

(6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den erworbenen Studienpunkten gewichteten Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit. Die Masterarbeit ist mit einem Gewicht von achtzehn Studienpunkten zu berücksichtigen. Erbrachte Studienleistungen, für die keine Noten vergeben wurden, fließen nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(7) Zur Bildung gemittelter Noten wird nach Bildung des arithmetischen gewichteten Mittelwerts nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Mittelwert von:

1,0	bis einschließlich 1,5	sehr gut,
über 1,5	bis einschließlich 2,5	gut,
über 2,5	bis einschließlich 3,5	befriedigend,
über 3,5	bis einschließlich 4,0	ausreichend,
über 4,0		nicht ausreichend.

(8) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden wurden.

(9) Auf Zeugnissen und Leistungsbescheinigungen werden Noten jeweils auch in ihrer verbalen Bezeichnung nach Abs. 2 sowie als ECTS-Note ausgewiesen.

(10) Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

§ 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Orte und Zeiten der Teilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, Referate und Hausarbeiten werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(2) Jede Teilprüfung wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen mindestens Zweimal angeboten. Die zweite Prüfung soll im Re-

gelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

(3) Zur Teilnahme an jeder Teilprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht, das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt. Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor der betreffenden Teilprüfung endet. Die Meldefristen und Rücktrittsfristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studentin/den Studenten bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können im Rahmen der möglichen Maluspunkte gemäß § 19 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Studierende, die am ersten möglichen Prüfungstermin teilnehmen, die erste Wiederholung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin vornehmen können.

(2) Wenn sich eine Modulprüfung aus Teilprüfungen zusammensetzt, so sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Freiversuche regelt § 12.

(4) Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0), erhält die Kandidatin/der Kandidat keine Maluspunkte. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 12 Freiversuch

(1) Übersteigt der Umfang der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen Studienpunkte 60 Punkte, so können bestandene Teilprüfungen im Umfang der Differenz zu 60 Studienpunkten wiederholt bzw. ersetzt werden. Studienpunkte, die während eines Urlaubssemesters erworben oder die aus anderen Studienzeiten anerkannt wurden, werden hierbei nicht mitgezählt. Urlaubssemester, die nachweislich auf Grund von Gremienarbeit gewährt wurden, sind davon nicht betroffen.

(2) Die Auswahl der zu wiederholenden bzw. zu ersetzenden Teilprüfung(en) ist spätestens vor der Anmeldung zur Prüfung im dritten Fachsemester dem Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung bestanden, so zählt die bessere der beiden erbrachten Prüfungsleistungen. Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung mit der Note

"nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so wird die bestandene Prüfungsleistung gewertet.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Beginn der Krankschrift ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird, im Prüfungsamt vorzulegen. Die dem Attest zugrunde liegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag, erfolgen. Bei krankheitsbedingt wiederholtem Versäumnis derselben Prüfung muss das vorzulegende Attest nach Wahl der oder des Studierenden von einem Amtsarzt oder einem Vertrauensarzt der Humboldt-Universität ausgestellt sein; das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat an der nächsten angebotenen Klausur teilzunehmen. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin innerhalb einer angemessenen Frist anberaumt.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei diesen Verstößen oder bei Schreiben nach Ende der Klausurzeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auch Teilleistungen der Klausur nicht bewerten oder die Note pauschal herabsetzen. Auch das Mitführen, nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Prüfungsaufsicht behält gegebenenfalls Beweismittel ein, die beim Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer gegebenenfalls nach Abs. 4 beantragten Klärung aufzubewahren sind. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines an-

deren Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann auch dann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie bzw. er die Zulassung zur Prüfung nicht rechtmäßig erlangt hat.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss zurückgenommen wird. Dazu ist ihr bzw. ihm auf Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Abs. 2 Satz 5 bzw. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten, die bzw. der zumindest eine Modulprüfung der Masterprüfung abgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Spezifische Bestimmungen

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist. Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre geregelt.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Durch bestandene Teilprüfungen und die Masterarbeit sind insgesamt 120 Studienpunkte nachzuweisen. Hiervon müssen wenigstens 6 Studienpunkte durch die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben werden. Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre geregelt.

(3) Ein Modul kann aus mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen, für die Wahlmöglichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls bzw.

von gleichen Modulteilen ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Studienpunkte bei erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben.

(4) Ein Berufspraktikum während des Studiums wird grundsätzlich empfohlen, ist jedoch nicht Teil der Masterprüfung. Für die Zeit des Praktikums kann die Unterbrechung der Regelstudienzeit durch ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Studierenden melden sich zu jeder Teilprüfung im Prüfungsamt an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die an einem Modul beteiligten Dozenten entscheiden über die Anerkennung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz von Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen.

(4) Bei Zustimmung aller an einem Modul beteiligten Dozenten kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung auch ohne Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung zur Masterarbeit ist eine Erklärung abzugeben, bei welcher Prüferin oder bei welchem Prüfer die Masterarbeit angefertigt werden soll.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann erst nach der gesonderten Anmeldung nach Abs. 2 ausgegeben werden. Die Ausgabe des zu bearbeitenden Themas der Arbeit erfolgt durch eine bzw. einen nach § 5 Abs. 1 bestellte Prüferin bzw. bestellten Prüfer. Dabei wird ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt. Auf Antrag weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema und eine Prüferin oder einen Prüfer für die Masterarbeit zu. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung 90 Tage. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einen längeren Zeitraum, maximal 180 Tage, festsetzen. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit um höchstens 45 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.

(6) Die Masterarbeit kann durch einen gesonderten Antrag auch in Form einer Gruppen- oder Projektarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Masterarbeit vorsehen. Hierüber ist die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich vor Anmeldung der Masterarbeit zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Masterarbeit vorzusehen. Bei der Bewertung der Masterarbeit darf das Gewicht der mündlichen Präsentation ein Drittel nicht überschreiten.

(8) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei Gruppen- oder Projektarbeiten einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist diejenige, die bzw. derjenige, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(10) Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich im Regelfall als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer. Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0), die bzw. der andere aber als mindestens "ausreichend" oder differiert die Benotung der beiden Prüfer um mindestens zwei Noten, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu ein weiteres Gutachten durch einen dritten Prüfer einholen.

(11) Wird die Masterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Abs. 8 Satz 3 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulprüfungen in dem in § 16 dieser Prüfungsordnung und § 6 der Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre beschriebenen Umfang wurden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Die Masterarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3 sind nicht verletzt.

(2) Für nicht bestandene Teilprüfungen werden Maluspunkte in Höhe der damit nicht erworbenen Studienpunkte vergeben. Wer in der Masterprüfung Teilprüfungen im Umfang von mehr als 51 Studienpunkten nicht bestanden und somit mehr als 51 Maluspunkte erworben hat, wobei Wiederholungsprüfungen mitgerechnet werden, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Sobald eine Studentin oder ein Student Teilprüfungen im Umfang von mindestens 26 Studienpunkten nicht bestanden hat, erteilt ihr bzw. ihm das Prüfungsamt unverzüglich einen entsprechenden Bescheid mit Hinweis auf die Vorschrift des vorangehenden Satzes.

(3) Wer die Masterarbeit inklusive der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist bzw., wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält, die den jeweiligen Bereichen zugeordneten Module sowie die Noten der einzelnen Module und die Anzahl der Studienpunkte. Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit, den Namen der ausgebenden Prüferin bzw. des ausgebenden Prüfers und die gemäß § 18 Abs. 10 ermittelte Note sowie die Ge-

samtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis wird die relative Stellung der Gesamtnote zum Ausdruck gebracht; Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu versehen und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils eine Masterurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein *Diploma Supplement* beigelegt, in dem die Gleichwertigkeit des Mastergrades mit dem Diplomgrad bestätigt wird.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

